

BGer 5A_351/2007 vom 30. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_351_2007

FR: TF 5A_351/2007 du 30 août 2007

IT: TF 5A_351/2007 del 30 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

Weil die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006, 1242) ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Gegen kantonal letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheide steht die Beschwerde in Zivilsachen offen, soweit der Streitwert von Fr. 30'000.-- erreicht wird (Art. 72 Abs. 2. lit. a BGG, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG) Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Rechtsöffnungsentscheide stellen im Übrigen keine vorsorglichen Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG , sondern materielle Entscheide dar (BGE 133 III 399 E. 1.5 S. 400), weshalb alle Rügen im Sinn von Art. 95 BGG zulässig und frei überprüfbar sind (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 3

Das Obergericht erwog, dass sich das Rechtsöffnungsbegehren des Beschwerdeführers auf eine Vereinbarung der Parteien in türkischer Sprache stütze, wonach der Beschwerdegegner ab 1. September Fr. 30'000.-- bezahlen werde. Obwohl aus der amtlich übersetzten Urkunde nicht eindeutig hervorgehe, an wen der Betrag zu bezahlen sei, bejahte das Obergericht grundsätzlich die Gläubigerstellung des Beschwerdeführers, da diese vom Beschwerdegegner nicht bestritten worden sei. Da die Vereinbarung jedoch die Formulierung "ab 1. September Fr. 30'000.--" enthalte und es daher nicht klar sei, ob die Zahlung auf ein Mal oder in Raten erfolge, sei die Fälligkeit nicht hinreichend bestimmt. Hätten die Parteien den Willen gehabt, dass die gesamte Forderung mit dem 1. September fällig werde, so hätten sie dies mit der Formulierung "am 1. September" zum Ausdruck bringen können und nach Treu und Glauben auch müssen. Da ausserdem die Angabe einer Jahreszahl fehle, lasse sich nicht ohne weiteres feststellen, wann die in Betreuung gesetzte Forderung fällig sei. Es lägen somit keine liquiden Verhältnisse vor, wie es für ein summarisches Rechtsöffnungsverfahren erforderlich sei.

E. 4

Der Beschwerdeführer hält der Argumentation des Obergerichts entgegen, die Vereinbarung nenne den Gläubiger ausdrücklich; die dem Gerichtspräsidium A. _____ vorliegende Übersetzung sei in dieser Hinsicht unvollständig. Ferner sei es absolut lebensfremd und überspitzt formalistisch, wenn das Obergericht die Fälligkeit der Forderung deshalb für nicht gegeben halte, weil die Vereinbarung die Formulierung "ab 1. September" und nicht "am 1. September" enthalte. Aus den gesamten Umständen sowie gestützt auf den gesunden Menschenverstand könne die Vereinbarung nur so verstanden werden, dass der Betrag von Fr. 30'000.-- am 1. September 2006 zu bezahlen sei.

E. 5

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Betreibenden hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu zahlen (BGE 132 III 480 E. 4.1 S. 480 f.).

Die provisorische Rechtsöffnung ist nur dann zu erteilen, wenn der im Verfahren geltend gemachte Anspruch durch die dem Rechtsöffnungsrichter vorgelegten Dokumente in jeder Hinsicht ausgewiesen ist, nicht bereits dann, wenn er lediglich als wahrscheinlich erscheint (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 326). Eine Schuldanerkennung stellt somit nur dann einen Rechtsöffnungstitel dar, wenn sie einen vollen und liquiden Beweis für das Bestehen der geltend gemachten Forderung erbringt (Stahelin, Vom gegenwärtigen Stand der Basler Rechtsöffnungspraxis, in: BJM 1958, S. 11).

Gemäss den für das Bundesgericht verbindlichen (Art. 105 Abs. 1 BGG) - und vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen - Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts enthält die von den Parteien unterzeichnete Urkunde als einzigen Hinweis auf einen Zeitpunkt der Rückzahlung den 1. September; die Angabe einer Jahreszahl fehlt. Der Beschwerdeführer führt denn auch selbst aus, dass aus den gesamten Umständen - mithin nicht aus der Urkunde - zu schliessen sei, die Schuld sei am 1. September 2006 zu bezahlen.

Da aus der dem Rechtsöffnungsrichter vorgelegten Urkunde nicht hervorgeht, welches Jahr die Parteien gemeint haben, ist die Fälligkeit der Forderung für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung nicht genügend bestimmt. Somit erbringt die Urkunde keinen liquiden Beweis für den Bestand der Forderung, und das Obergericht hat mit der Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs kein Bundesrecht verletzt.

Daher kann offen bleiben, ob die Vereinbarung zwischen den Parteien aus einem anderen Grund nicht als Schuldanerkennung im Sinn von Art. 82 Abs. 1 SchKG zu betrachten ist.

E. 6

Da die Beschwerde abzuweisen ist, werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.